

Beschluss Nr. 9 / 2020

Das dynamische Pandemiegeschehen und die damit einhergehenden Einschränkungen erfordern Flexibilität und Einsatzbereitschaft, um die Versorgungssituation für alle Leistungsberechtigten in entgeltfinanzierten Angeboten der Eingliederungshilfe dem aktuellen Infektionsgeschehen und den geltenden Vorgaben gemäß zu gestalten und die Angebotslandschaft der Eingliederungshilfe im Land Berlin langfristig zu sichern.

Daher erweitern und ergänzen die Vertragsparteien ihren Beschluss 7/2020 auf alle vertragsgebundenen Angebote der Eingliederungshilfe und ergänzen ihren Beschluss 7/2020 wie folgt:

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass gemäß der jeweils gültigen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung im Land Berlin personelle, räumliche und sächliche Kapazitäten abweichend von der Leistungsvereinbarung und in eigener Verantwortung der Leistungsanbieter – erforderlichenfalls auch leistungserbringerübergreifend – eingesetzt werden können, wenn und soweit die Grundversorgung der Leistungsberechtigten pandemiebedingt anders nicht sichergestellt werden kann.

Der Leistungserbringer zeigt der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung jeweils zum Ende des laufenden Monats an, wenn eine leistungserbringerübergreifende Umverteilung auf Basis von Landesrecht (z. B. Allgemeinverfügungen zur Isolation von Kontaktpersonen) oder auf von den Gesundheitsämtern angeordneter Quarantäne oder Schließungsmaßnahmen beabsichtigt, bzw. erfolgt ist.

Er verwendet dafür das Formular der Anlage 1.

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Leistungsvereinbarung vor, wenn im Einzelfall abweichend von dem Leistungsbescheid bzw. der Kostenübernahme die Beschäftigung sowie Betreuung der Menschen mit Behinderungen in verändertem Inhalt und Umfang erfolgt. Dies kann u.a. bedeuten, dass Leistungen zur Sicherstellung der vereinbarten Versorgung nicht vollumfänglich, in verändertem Inhalt oder erweitert erbracht werden (modifiziert). Es setzt jedoch voraus, dass eine modifizierte Betreuung oder Beschäftigung im Sinne des Beschlusses 7/2020 erbracht und dokumentiert wird. Für

die modifizierte Leistungserbringung in teilstationären Angebote (WFBM, Tages- und Tagesförderstätten) gelten die Regelungen gem. Nr. 3 des Beschlusses Nr. 7/2020 (u.a. Zustimmungserfordernis Teilhabefachdienste, Personalvorhaltung), mit Ausnahme der Dokumentation, die mit diesem Beschluss neu geregelt wird (Anlage 2).

Wird im Einzelfall keine Zustimmung zur modifizierten Leistungserbringung erteilt, muss dies durch den zuständigen Teilhabefachdienst begründet werden. Gleichzeitig ist eine Alternative zur Sicherstellung des Bedarfs der leistungsberechtigten Person gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer abzustimmen.

Abweichend für die anderen Leistungstypen erfolgt statt einer prospektiven Anzeige eine formlose Anzeige (z.B. Quarantäneanzeige/ Isolationsanzeige / Infektionsanzeige an das LAGeSo) an den Teilhabefachdienst, ggf. auch nachträglich. Die modifizierte Leistungserbringung kann in diesen Fällen umgehend erfolgen; eine gesonderte Zustimmung des Teilhabefachdienstes ist nicht erforderlich.

3. Für alle Leistungsangebote mit Ausnahme der teilstationären Angebote gilt abweichend vom Beschluss 7/2020 folgende Freihalterregelung: Wird eine coronabedingte Quarantänemaßnahme des Gesundheitsamtes für Leistungsberechtigte an einem anderen Ort als dem Wohnangebot angeordnet und kann das Angebot deshalb nicht in Anspruch genommen werden, wird dies nicht auf die Freihalterregelung angerechnet.
4. Die Vertragspartner vereinbaren zur Aufrechterhaltung der Eingliederungshilfe bezüglich der leistungsvereinbarungsübergreifenden Leistungserbringung sowie der modifizierten Leistungserbringung, dass die Leistungen wie bewilligt vergütet werden, vorausgesetzt, dass eine am Bedarf des/der Leistungsberechtigten orientierte Versorgung (ggf. auch in modifizierter, aber gleichwertig oder funktional naheliegender Form) erbracht wurde (das umfasst in jedem Falle mehr als die Grundversorgung) und das Personal für die Versorgung der Leistungsberechtigten gem. § 10 BRV angebotsbezogen je Leistungsvereinbarung vorgehalten wurde (Ist Brutto). Es gelten die bisherigen und weiterhin geltenden Dokumentationsanforderungen des BRV EH. Bei modifizierter Leistungserbringung kommt alternativ der Dokumentationsbogen (Anlage 2) zur Anwendung.

Für den Leistungstyp BEWER und SDAMB gilt, dass die tatsächlich erbrachten Leistungen von den Leistungserbringern dokumentiert und dem Teilhabefachdienst übermittelt werden.

Dies hat keine Auswirkung auf die Vergütung des durchschnittlichen Zeitkontingents; Voraussetzung ist, dass eine am Bedarf des/der Leistungsberechtigten orientierte Versorgung (ggf. auch in modifizierter, aber gleichwertig oder funktional naheliegender Form) erbracht wurde (das umfasst in jedem Falle mehr als die Grundversorgung) und das Personal für die Versorgung der Leistungsberechtigten gem. § 10 BRV angebotsbezogen je Leistungsvereinbarung vorgehalten wurde (Ist Brutto).

5. Veränderungen der Bedarfe, die unabhängig von den vorstehenden Maßnahmen zu einer Änderung des Leistungsumfanges führen, bleiben von den Regelungen unberührt.
6. Erhält ein Leistungserbringer für Mitarbeitende seines Angebotes Kurzarbeitergeld, Entschädigungen aufgrund des IfSG oder andere Zahlungen, die als Ausgleich zu pandemiebedingten Ausfällen gezahlt werden (z.B. aus Sofortprogrammen), sind diese Zahlungen bei der Berechnung der Vergütung durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales anzurechnen und rückwirkend zum Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld bzw. für den Zeitraum der Entschädigungszahlungen nach dem IfSG oder anderer Entschädigungszahlungen an das Land Berlin zu erstatten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Zahlungen gegenüber SenIAS anzuzeigen.
7. Die Refinanzierung coronabedingter außerordentlicher Aufwendungen für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und weitere infektionshygienische Schutzmaßnahmen, die nicht anderweitig finanziert werden, werden möglichst bis zum 31. Januar 2021 gesondert geregelt.

Dieser Beschluss gilt rückwirkend zum 02.11.2020 (In-Kraft-Treten der 10. SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung) und tritt gemeinsam mit Beschluss 7/2020 zum 31.3.2021 außer Kraft.

Die Vertragsparteien können einvernehmlich ein vorheriges Außerkrafttreten gesondert vereinbaren. Die Notwendigkeit des Fortbestandes bzw. einer Anpassung des Beschlusses wird von den Vertragsparteien fortlaufend, spätestens Anfang Februar 2021 gemeinsam geprüft.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Rehse)

Vorsitzende der Ko131